**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Biogasanlage Steffen Eckel Rinteln

GAA v. 07.11.2023 ― HI 23-090―**

Die Firma Biogasanlage Steffen Eckel, 31737 Rinteln, Dauestraße 9, hat mit Schreiben vom 01.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 nach BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 1,111 MW FWL am Standort in 31737 Rinteln, Dauestraße 9, Gemarkung Rinteln, Flur 26, Flurstücke 53/1, 51/2 und 51/4 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 8.4.2.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt - der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3.6 der Anlage 3 UVPG liegen vor.
Die Anlage liegt in einem Überschwemmungsgebiet.
Das Gelände der Biogasanlage verfügt für den Schadensfall eines Behälters über einen umlaufenden Erdwall als Havariebecken, daher hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.